Landkreis Hildesheim
— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle
Jugendzahnärztlicher Dienst
(Gesundheitsamt)
Diensträume Hildesheim
Ludolfingerstr. 2
Ansprechpartner/in **Raum**
Dr. Hendrik Behrens-Birkenfeld E.1.23
Kontakt
Telefon: 05121 309-7201
Fax: 05121 309 95-7201
Hendrik.Behrens-Birkenfeld@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen / Mein Schreiben	Datum

Zahnärztliche Untersuchung in der Schule

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Zähne Ihres Kindes gesund erhalten, denn gesunde Zähne sind für das Abbeißen, das Kauen, das Sprechen und das gesamte Wohlbefinden wichtig.

Daher führt das Team des Jugendzahnärztliches Dienstes in der Schule Ihres Kindes zahnärztliche Untersuchungen durch. Die Gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme ist der § 57 des Niedersächsischen Schulgesetzes (in Kraft getreten am 01.01.2022) in Verbindung mit dem § 21 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe).

Die kostenlosen zahnärztlichen Untersuchungen werden regelmäßig in der Einrichtung durchgeführt und sind für alle Schülerinnen und Schüler seit dem 01.01.2022 wieder verpflichtend. **Demnächst wird eine zahnärztliche Untersuchung an der Schule Ihres Kindes stattfinden. Die genauen Termine teilt Ihnen die Schule mit.**

Bei den Untersuchungen wird auf mögliche Zahnschäden, Prophylaxebedarf sowie auf Zahn- und Kieferfehlstellungen geachtet. Wenn wir einen auffälligen Befund feststellen, werden Sie darüber schriftlich per Post informiert.

Die Untersuchungen selbst und die als Teil der medizinischen Dokumentation erhobenen Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen (siehe Datenschutzinformation).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Jugendzahnärztliches Team

Allgemeine Informationen
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Art. 12 bis 14 der DSGVO beim Landkreis Hildesheim
- Zahnärztliche Untersuchungen nach § 21 SGB V -

1. **Kontaktdaten der Verantwortlichen**

   Grundsätzlich verantwortlich für datenschutzrechtliche Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim ist die Behördenleitung, Herr Landrat Bernd Lynack.

   Kontaktdaten: Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
   E-Mail: info@landkreishildesheim.de

   Darüber hinaus können Sie sich unter vorstehender Anschrift an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Hildesheim wenden.
   E-Mail: datenschutz@landkreishildesheim.de

2. **Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

   Durchführung zahnärztlicher Untersuchungen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen entsprechend der Einwilligungserklärung (siehe dort) gemäß § 5 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB V

   Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: Art. 9 Abs. 2 Buchstaben b und h DSGVO. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von der Schule an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG.

3. **Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**

   Von den Kindertagesstätten/Schulen weitergegebene und zur Durchführung der zahnärztlichen Untersuchungen erforderliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Kindes sowie Namen und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten.

4. **Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?**

   Zahnärztlicher Dienst, Gesundheitsamt Landkreis Hildesheim
   Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen werden in der Patientendatei dokumentiert. Behandlungsbedürftige Befunde werden den Sorgeberechtigten per Post mitgeteilt.

5. **Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?**

   Keine Weitergabe

6. **Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**

   Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. **Wie verarbeiten wir Ihre Daten?**

   In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen - entsprechend dem aktuellen Stand der Technik - ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

8. **Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

   Die personenbezogenen Daten werden für zehn Jahre gespeichert.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

  Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

- **Recht auf Berichtigung**

  Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

  Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit**

  Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

  Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Recht auf Beschwerde**

  Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

  Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr.5, 30159 Hannover,
  E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz: Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen
Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§ 21 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)
(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) Kinder- und Jugendgesundheit
(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.